

10

2014-10-29 / 1128
Bearbeiter: Herr Quade
E-Mail: TQuade@schwerin.de

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung
hier: Antrag des Amtes 50 vom 20.10.2014 zur Besetzung der
Stelle 4104 / Funktion Sachbearbeiter/in SGB XII

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelleninhaberin ist seit September 2013 arbeitsunfähig erkrankt.

Die ursprünglich und alleinig von der Stelle wahrzunehmende Aufgabe „Kostenerstattung nach § 264 SGB V“ wurde nach Ausfall der Stelleninhaberin dauerhaft auf die Stelle 6531 übertragen. An die Stelle 4104 wurde im Gegenzug die Aufgabe der Stelle 6531 „Grundsicherung nach SGB XII“ angegliedert.

Auf Grund der kontinuierlich hohen Fallzahlen im Bereich Wirtschaftliche Hilfen / Grundsicherung wird die Wiederbesetzung befürwortet.

Die Stelle ist intern zu besetzen.



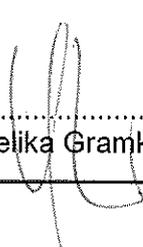
Leiter des Fachbereiches für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 3. 11. 14

.....
Angelika Gramkow



OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.2.1	4104 / Sachbearbeiter(in) SGB XII

Spezifische Stellenausstattungsvorgaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelleninhaberin ist seit September letzten Jahres arbeitsunfähig erkrankt. Ursprünglich wurde von der Stelle alleinig die Aufgabe „Kostenerstattung nach § 264 SGB V“ wahrgenommen. Nach dem krankheitsbedingten Ausfall der Stelleninhaberin wurde die Aufgabe auf eine andere Stelle des Amtes für Soziales und Wohnen übertragen. Diese Aufgabenübertragung wird beibehalten. Entsprechend wurde mit Organisationsverfügung 25/2014 festgelegt, dass die Aufgabe „Kostenerstattung nach § 264 SGB V“ von der Stelle 6531 zu Lasten ihrer bisherigen Aufgabe „Grundsicherung nach SGB XII“ bearbeitet wird.

Stattdessen wird die zu besetzende Stelle zukünftig die Pflichtaufgaben der Existenzsicherung durch Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII wahrnehmen. Die Fallzahlen weisen seit 2012 einen kontinuierlichen Anstieg auf. Im Durchschnitt des Jahres 2013 belief sich die Fallzuständigkeit je Stelle auf 204 Fälle, wobei eine weitere Steigerung auf Grund der Erwerbsbiographien zu prognostizieren ist. Tatsächlich ist die Fallzuständigkeit bedingt durch Vakanzen und krankheitsbedingte Fehlzeiten letztlich noch höher zu beziffern.

Eine Kompensation mit den im Amt befindlichen besetzten Stellen ist auf Grund fehlender freier Kapazitäten nicht möglich. Ein aktuelles KGSt - Gutachten, welches im Zuge der Landkreisneuordnung in Mecklenburg – Vorpommern erstellt wurde, spricht für den Bereich der Sozialhilfe nach SGB XII die Empfehlung von 150 Fällen pro VZÄ aus. Diese Vorgabe ist weit überschritten und lässt erkennen, dass eine Nichtnachbesetzung zur Folge hätte, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (pünktliche Auszahlungen, zeitnahe Einnahmesicherung (Mittelabforderung vom Land), Beratung des betreffenden Personenkreises) nicht mehr gewährleistet werden kann.

Aus organisatorischer Sicht wird die interne Wiederbesetzung befürwortet.